

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan Nettlesheim-Eutzheim Nr. 4 "Nelkenweg"

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

1.1 Die Ausnahmen nach der Baunutzungsverordnung § 4 Abs. 3
Ziff. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Ziff. 2 Sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
Ziff. 4 Gartenbaubetriebe u.
Ziff. 5 Tankstellen
werden gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht Bestandteil
des Bebauungsplanes.

1.2 Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen und der Flächen
für Garagen nicht zulässig.

~~1.3 Auf den Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der
straßenseitigen Baugrenze bei den über Wohnwege erschlossenen
Gebäuden zwischen der Straßenbegrenzungslinie an den Wohn-
wegen und der nachfolgenden vorderen Baugrenze, sind Neben-
anlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig mit Ausnahme
von Müllboxen und Einfriedungen.~~

~~1.4 Die Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 2 BBauG) muß
sich nach der Höhenlage der vorhandenen baulichen Anlagen
ausrichten und in diese einfügen.~~

~~1.5 Auf den sonstigen nicht überbaubaren Flächen sind Neben-
anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO nur bis zu der Größenordnung
zulässig, für die nach BauNVO keine Genehmigungspflicht be-
steht.~~

* S.u.

2. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Bodenbewegungen auftretende
archäologische Bodenfunde und Befunde gemäß Gesetz zum Schutz
und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW. (Denkmalschutzgesetz
-DschG -) vom 11.03.80 dem Rheinischen Landesmuseum Bonn,
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege -Tel. 0228/632150 -,
Olmantstraße 14 -16 in 5300 Bonn, zu melden sind.

1.6 Das auf dem Flurstück 87 festgesetzte Gehrecht gilt zu Gunsten
der Allgemeinheit, vertreten durch die Gemeinde Rommerskirchen

(ergänzt gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Romerskirchen v
23.06.1987)

1.3 - 1.5 ausgenommen durch DP-Verfügung vom 21.8.87

